

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2683

vom 27. August 1991

Wasserschutzzonen und Nutzungsreglement für die Quellen Lindmatt, Klusmatt, Rüttimatt-Lochmatt, Steinbrunnen und Bergmattschleif in den Gemeinden Aesch und Pfeffingen

Die Gemeindeversammlungen von Aesch und Pfeffingen haben am 5. Dezember 1988 bzw. 20. Juni 1990 die Ausscheidung von Wasserschutzzonen für die Quellen Lindmatt, Klusmatt, Rüttimatt-Lochmatt, Steinbrunnen und Bergmattschleif beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 9. November bis 10. Dezember 1990) in den Gemeinden Aesch und Pfeffingen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagenfrist hat [REDACTED], Einsprache erhoben. In der Folge fand am 28. Januar 1991 eine Schlichtungsverhandlung statt, worauf am 15. Juli 1991 [REDACTED] ihre Einsprache zurückzog.

Der Gemeinderat Aesch unterbreitet mit Schreiben vom 31. Juli 1991 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von den Gemeindeversammlungen von Aesch und Pfeffingen ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Gemeindeversammlungen von Aesch und Pfeffingen vom 5. Dezember 1988 bzw. 20. Juni 1990 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Quellen Lindmatt, Klusmatt, Rüttimatt-Lochmatt, Steinbrunnen und Bergmattschleif, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als verbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/ZP/1/25 (Aesch) und 51/ZP/1/4 (Pfeffingen) versehenen Pläne.

- Verteiler:
- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
 - Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen
 - Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
 - Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft,
Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Forstamt
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
 - Tiefbauamt
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit je 6 ge-
nehmigten Plänen und Reglementen)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.